



# Landkreis Görlitz

## Vorlage Nr. BV/210/2026

Geschäftsbereich  
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	19.05.2026	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	04.06.2026	Entscheidung	öffentlich

**TOP**            **Richtlinie Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Görlitz – Fachkraftförderung (RL FKF)**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

### **Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Görlitz – Fachkraftförderung (RL FKF).

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

### **Begründung**

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses JHA 165/2016 vom 02.06.2016 trat die Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz Jugendamt mit dem zugehörigen Förderleitfaden am 25.06.2016 in Kraft.

Änderungen der zugrundeliegenden Sächsischen Haushaltsordnung und die Erfahrungen der Förderpraxis erfordern die Neufassung einer Richtlinie.

Nachfolgend aufgeführt sind die Diskussionspunkte aus der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Träger am 20.04.2026 und der Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 19.05.2026:

<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Begründung/Umsetzung</b>
<b>2.1 Eigenanteil</b> Es wurde der Vorschlag formuliert, den Eigenanteil bei 8% zu belassen bzw. bestenfalls noch zu senken.	Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden. Es ist unumgänglich, den Eigenanteil der Zuwendungsempfänger auf 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben festzusetzen, um mit den verfügbaren Haushaltsmitteln die Maßnahmeplanung in Form der Prioritätenlisten abzusichern.
<b>6.4 (1) Anerkennung Drittmittel als Eigenmittel</b> Es wurde der Vorschlag formuliert, Drittmittel zur Darstellung der Eigenmittel verwenden zu können.	Dem Vorschlag kann teilweise entsprochen werden. Eigenmittel sind eigene finanzielle Mittel, die der Antragstellende zur Umsetzung seines Fördervorhabens gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zur Verfügung stellt. Wenn Dritte sich an einem Fördervorhaben beteiligen, so ist dies separat anzuzeigen. Die Angabe von Drittmitteln als Eigenmittel ist nur zulässig, wenn der Drittmittelgeber dies ausdrücklich und nachweislich erlaubt.
<b>6.4 (4) Investitionen</b> Es wurde der Vorschlag formuliert, auszuführen, was unter Investitionen verstanden wird.	Dem Vorschlag kann entsprochen werden. Siehe dazu auch Erklärung in den FAQ unter 4. Das Investitionsverbot ist in beiden Richtlinien ausdrücklich benannt. Das ist als Förderentscheidung des Landkreises grundsätzlich zulässig. Investitionen sind nicht zuwendungsfähig. Dazu zählen insbesondere Anschaffungen oder Maßnahmen mit Vermögensbildungscharakter. Keine Investitionen sind regelmäßig Ausgaben der laufenden Unterhaltung, Reparaturen, Wartung sowie notwendige Ersatzbeschaffungen von geringwertigen oder dem laufenden Betrieb zuzuordnenden Gegenständen. Maßgeblich ist der konkrete Einzelfall.

Änderungsvorschlag	Begründung/Umsetzung
<p><b>7.1 Antragsverfahren</b>            Es wurde der Vorschlag formuliert, Unterlagen des Trägers, bspw. Satzung, Vereinsregisterauszug, Konzeption, Qualifikation der Fachkräfte in größeren zeitlichen Abständen (z. B. alle 3 Jahre) einzureichen oder nur bei Änderung</p>	<p>Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden. Im Rahmen der Projektförderung ist immer ein vollständiger Antrag einzureichen. Die Vollständigkeitsprüfung ist Teil der ersten Prüfstufe. Mit Beendigung des Projektes am 31.12. und dem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung wird die gesamte Projektakte archiviert.</p>
<p><b>Kalkulatorische Kosten</b>            Es wurde der Vorschlag formuliert, kalkulatorische Kosten als förderfähig in die Richtlinie aufzunehmen.</p>	<p>Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden. Die Richtlinie sieht ausdrücklich eine Projektförderung auf Ausgabenbasis vor. Auf Ausgabenbasis sind nur tatsächlich anfallende und nachweisbare Ausgaben förderfähig. Kalkulatorische Kosten sind keine solchen tatsächlich zahlungswirksamen Ausgaben, sondern rechnerische Wertansätze. Die sächsische VwV-SäHO trennt ausdrücklich zwischen Ausgabenförderung und Kostenförderung.</p>
<p><b>4. nicht zuwendungsfähige Ausgaben</b>            KI-Tools</p>	<p>Dem Vorschlag kann teilweise entsprochen werden.            Siehe nichtzuwendungsfähige Ausgaben in den FAQ</p> <p>Wer KI-Tools nutzt, die Nutzung anbietet oder die Nutzung zulässt, muss befähigt sein Informationssicherheit, Datenschutz und EU-Urheberrecht sicherzustellen. Dafür braucht es gemäß EU AI-Act eine entsprechende Zertifizierung (bspw. KI-Führerschein, Art. 4 EU AI-Act) und ständige Weiterbildungen.</p> <p>Die Ausgaben für kostenpflichtige KI-Tools und Ausgaben für Zertifizierungen werden im Rahmen der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen, weil die tatsächlich entstehenden Ausgaben nicht abschätzbar sind und fortlaufende Ausgaben entstehen könnten.</p> <p>Fördert der Zuwendungsgeber die Anschaffung von KI-Tools, so kann er in die Pflicht genommen werden, Zertifizierungen, die der Antragsteller zur Nutzung benötigt, zu finanzieren.</p> <p>Die Nutzung von KI-Tools im Rahmen der Projektumsetzung ist zulässig, liegt aber in der fachlichen und monetären Verantwortung jedes einzelnen Zuwendungsempfängers.</p> <p>Empfehlung Änderung:            In den FAQs unter nicht zuwendungsfähigen Ausgaben:            Darunter zählen zum Beispiel: - kostenpflichtige KI-Tools und Zertifizierungsausgaben hinsichtlich der Nutzung von KI-Tools</p>

<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Begründung/Umsetzung</b>
<p><b>9. Verwendungsnachweis</b>  Es wurde der Vorschlag formuliert, einfache bzw. vereinfachte Verwendungsnachweise zu ermöglichen. Der Landkreis kann gegenüber dem Freistaat einen einfachen Verwendungsnachweis erbringen und sollte diese Regelung auch an die Träger der freien Jugendhilfe weitergeben, insbes. vor dem Hintergrund der weiter zu erwartenden Vereinfachung durch die KommPauschVO.</p>	<p>Es gibt keine übergeordnete Vorschrift, die eine Art des Verwendungsnachweises auferlegt. Gemäß Punkt 6.7 und 6.9 ANBest-P werden die Anforderungen an verschiedene Arten des Verwendungsnachweises beschrieben. Damit ist keine Art bevorzugt oder ausgeschlossen worden.</p> <p>Die wichtigsten Grundsätze, die der Landkreis Görlitz und der Letztempfänger zu erfüllen haben, sind die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Der Landkreis Görlitz hat dafür Sorge zu tragen, dass die ausbezahlten Gelder wirtschaftlich und sparsam durch die Letztempfänger verwendet werden. Dies sind die zentralen Grundsätze im Haushaltswesen der öffentlichen Stellen, um Mittel effektiv einsetzen zu können.</p> <p>Ein einfacher Verwendungsnachweis ermöglicht eine summarische Darstellung der Ausgabenpositionen gem. des Finanzierungsplanes. Die summarische Darstellung, ohne Belegliste, ohne Belege ist nicht ausreichend, um den Anforderungen, die einerseits durch den Freistaat Sachsen dem Landkreis auferlegt wurden (Bestätigung wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung), und andererseits der Landkreis Görlitz selbst (wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der verfügbaren Steuergelder bei Millionendefizit im Haushalt) zu erfüllen hat.</p>

**Gesetzliche Grundlagen:**

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Satzung Jugendamt

Sächs. Kommunalhaushaltsverordnung

Sächsische Haushaltsordnung mit Verwaltungsvorschriften

**Anlage:**

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Görlitz – Fachkraftförderung (RL FKF)